



EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE FÖRDERUNG DER AUSBILDUNG IM BEREICH DER PFLEGE

UND

VERORDNUNG ZUM EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE FÖRDERUNG DER AUSBILDUNG IM BEREICH DER PFLEGE

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	Bericht	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	29.02.24
Autor:	Carolina dos Santos	Status:		DruckDatum:	29.02.24
Ablage/Name:	Bericht Ergebnis der Vernehmlassung.docx			Registratur:	2022.NWGSD.35

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis.....	4
1.1	Allgemein.....	4
1.1.1	Ausbildungen.....	4
1.1.2	Sonstiges.....	4
1.2	Vernehmlassungsteilnehmende.....	4
1.2.1	Politische Parteien.....	4
1.2.2	Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz.....	4
1.2.3	Andere.....	5
2	Einleitung.....	5
3	Gesamturteil über die neue Gesetzgebung.....	6
4	Auswertung des Fragebogens.....	7
4.1	Pflegeausbildungsförderungsgesetz.....	7
4.1.1	Allgemeine Bestimmungen.....	7
4.1.2	Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen.....	10
4.1.3	Beiträge an die höheren Fachschulen.....	16
4.1.4	Beiträge an Studierende.....	17
4.1.5	Finanzierung.....	21
4.2	Pflegeausbildungsförderungsverordnung.....	22
4.2.1	Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung.....	22
4.2.2	Beiträge an höhere Fachschulen.....	26
4.2.3	Ausbildungsbeiträge an Studierende.....	27
5	Weitere Anregungen und Bemerkungen.....	30

1 Abkürzungsverzeichnis**1.1 Allgemein****1.1.1 Ausbildungen**

AGS	Assistent/in Gesundheits und Soziales EBA
AIN	Anästhesie, Intensiv- und Notfallpflege
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
FABE	Fachfrau/-mann Betreuung EFZ
FaGe	Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ
FH	Fachhochschule
HF	Höhere Fachschule
SRK	Pflegehelfende vom Schweizerischen Roten Kreuz

1.1.2 Sonstiges

AFGP	Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
AFVP	Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
GDK	Gesundheitsdirektorinnen und -direktorenkonferenz
HSLU	Hochschule Luzern
OBSAN	Schweizerische Gesundheitsobservatorium
OdA XUND	Organisation der Arbeitswelt Gesundheit XUND
PAFG	Pflegeausbildungsförderungsgesetz
PAFV	Pflegeausbildungsförderungsverordnung
ZCH	Zentralschweiz
ZGDK	Zentralschweizer Gesundheitsdirektorinnen und -direktorenkonferenz

1.2 Vernehmlassungsteilnehmende**1.2.1 Politische Parteien**

FDP	FDP.Die Liberalen Nidwalden
Die Mitte	Die Mitte Nidwalden
SVP	Schweizerische Volkspartei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
GLP	Grünliberale Partei Nidwalden
Junge SVP	Die Junge Schweizerische Volkspartei
Die Junge Mitte	Die Junge Mitte Nidwalden
JFNW	Jungfreisinnige Kanton Nidwalden
Junge GLP OW/NW	Die Junge Grünliberale Partei Obwalden/Nidwalden

1.2.2 Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil

ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

1.2.3 Andere

SpiNW	Spital Nidwalden AG
Waldhotel	Rehaklinik Waldhotel, Health & Medical Excellence
CURAVIVA	CURAVIVA Nidwalden
APH	Alters- und Pflegeheime NW
Spitex NW	Spitex Nidwalden
Spitex CH	Spitex Schweiz
ASPS	Associaton Spitex privée
SBK	Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und -männer
IGSBK	Interessengemeinschaft SBK Nidwalden
XUND	Bildungszentrum und Organisation der Arbeit Gesundheit
GSD LU	Gesundheits- und Sozialdepartement Luzern
SSD OW	Sicherheits- und Sozialdepartement Obwalden
GSUD UR	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri
DI SZ	Departement des Innern Schwyz
GD ZG	Gesundheitsdirektion Zug
GH	Geburtshaus Stans
KDSB	Kantonaler Datenschutzbeauftragter SZ-OW-NW

2 Einleitung

Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 535 vom 17. Oktober 2023 die Entwürfe des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegeausbildungsförderungsgesetz, PAFG; NG 712.1) und der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegeausbildungsförderungsverordnung, PAFV; NG 712.11) zuhanden der externen Vernehmlassung. Sie endete am 17. Januar 2024.

Die Politischen Parteien, die Politischen Gemeinden, die Gemeindepräsidentenkonferenz sowie weitere Interessierte wurden zur Vernehmlassung eingeladen.

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahmen eingeladener Vernehmlassungsteilnehmenden	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme	Keine Antwort
Politische Parteien	FDP, Die Mitte, SVP, GN, SP, GLP			Junge SVP, Die Junge Mitte, JFNW, Junge GLP OW/NW
Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL			GPK
Weitere Interessierte	SpiNW, CURAVIVA, APH, Spitex NW, ASPS, SBK, IGSBK, SSD OW, GSUD UR, GH, KDSB		Spitex CH, GSD LU	Waldhotel, XUND, DI SZ, GD ZG

3 Gesamturteil über die neue Gesetzgebung

Die neue Gesetzgebung betreffend die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege ist auf grosses Interesse gestossen. Im Rahmen der externen Vernehmlassung wurden zahlreiche und umfassende Stellungnahmen von den Parteien, Gemeinden und weiteren Interessierten eingereicht. Grundsätzlich wird die neue Gesetzgebung befürwortet. Es wurden einige klärende Fragen gestellt und Hinweise platziert. Vorwiegend thematisiert werden die ausschliessliche Förderung der Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe sowie die Beiträge an die Pflegebetriebe, Höheren Fachschulen und Studierenden.

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden bemängelt, dass ausschliesslich Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe (HF/FH) gefördert werden sollen. Es wird breit gefordert, weitere Pflegeberufe wie beispielsweise die Sekundarstufe (z.B. FaGe, FABE, AGS) und die AIN-Berufe zu fördern. Besonders oft hervorgehoben wird, dass die FaGe als wesentlicher Zubringer für die Tertiärausbildung mitberücksichtigt und gefördert werden müssen. Teilweise wird die geplante Umsetzung des Kantons Zug erwähnt, welche die FaGe miteinbeziehen. Der Einbezug der FaGe geht über die Vorgaben des Bundesgesetzes und der ursprünglichen Pflegeinitiative hinaus. Infolge des grossen Zuspruchs sieht der Regierungsrat vor, die FaGe-Ausbildung ebenfalls zu fördern.

Uneinigkeit herrscht bei den Vernehmlassungsteilnehmenden hinsichtlich der Beiträge an die Studierenden. Diese Beiträge sollen dazu dienen den Lebensunterhalt während des Studiums sicherzustellen. Eine grössere Minderheit ist der Ansicht, dass bereits vor dem 22. Lebensjahr Beiträge an die Studierenden gewährt werden sollen. Die Mehrheit ist mit der Altersabstufung bzw. -begrenzung einverstanden. Auf diese Forderung kann nicht eingegangen werden, denn das Giesskannenprinzip wird vom Bund nicht unterstützt. Eine breitere Gewährung von Beiträgen hätte zur Folge, dass keine oder weniger Bundesmittel fließen.

Letztlich heben die Vernehmlassungsteilnehmenden positiv hervor, dass der Mangel an Fachkräften in der Pflege angegangen wird. Dabei wird besonders begrüsst, dass die Umsetzung der Pflegeinitiative in der Zentralschweiz gemeinsam erarbeitet und möglichst harmonisiert wird. Es wird des Öfteren betont, dass die beschlossenen Massnahmen zur Verbesserung der Situation nicht ausreichen. Es seien Massnahmen zu ergreifen, um die Pflegenden langfristig im Beruf zu halten. Nebst der Ausbildungsoffensive sollen die Attraktivität des Pflegeberufs gesteigert und die Arbeitsbedingungen optimiert werden. Dies ist jedoch Teil der zweiten Etappe des Bundes und liegt in der hauptsächlichen Verantwortung der Pflegebetriebe. In dieser zweiten Etappe werden die restlichen Forderungen der Pflegeinitiative umgesetzt, wie beispielsweise die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen, die anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen und die Möglichkeit zur beruflichen Entwicklung.

4 Auswertung des Fragebogens

4.1 Pflegeausbildungsförderungsgesetz

4.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton Nidwalden ausschliesslich die Ausbildung zur Pflege HF und Pflege FH fördert (Art. 1 und Art. 2)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		Die Ausbildung zur Fachperson Gesundheit (FaGe) ist der wesentlichste Zubringer zur Pflegeausbildung HF. Die Bestrebungen um eine Verbesserung der Situation in der Pflegeausbildung auf Stufe HF und FH werden ihre Ziele nur dann erreichen, wenn auch die Zubringerausbildung mitberücksichtigt wird.	FDP	<p>Teilweise Zustimmung</p> <p>Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden fordert eine umfassendere Betrachtung der Situation in den Pflegeberufen insbesondere mit Blick auf die als "Zubringer" bewertete FaGe-Ausbildung. Infolgedessen wird insbesondere die stärkere Förderung der beruflichen Grundbildung, namentlich der AGS, FaBe oder FaGe, aufgeführt. Teilweise wird auch ein zusätzlicher Ausbau auf Tertiärstufe wie etwa bei Fachpersonen Langzeitpflege oder AIN verlangt.</p> <p>Diese Forderungen gehen über die Vorgaben des Bundes sowie jene der Pflegeinitiative hinaus. Es stehen keine Bundesmittel zur Verfügung, da auf Bundesebene ausschliesslich die Tertiärstufe (HF und FH) gefördert wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird teilweise auf die geplante Umsetzung des Kantons Zug aufmerksam gemacht. Der Kanton Zug plant für die FaGe eine Ausbildungsverpflichtung sowie Beiträge an die Pflegebetriebe und die Lernenden.</p> <p>Infolge der doch sehr eindeutigen Forderungen nach zusätzlicher Unterstützung auf Ebene der beruflichen Grundbildung hat der Regierungsrat beschlossen, einer zusätzlichen Förderung von FaGe zuzustimmen: FaGe-Lernende sollen damit ab dem 22. Lebensjahr ebenfalls von Beiträgen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts profitieren. Jüngere Lernende erhalten dagegen genauso wie HF/FH-Studierende keine zusätzliche</p>
	x	Es ist unverständlich, dass nur die tertiäre Stufe unterstützt wird. Es soll auch die Ausbildung FaGe bei Quereinsteigerinnen, Wiedereinsteigerinnen oder Personen mit Migrationshintergrund unterstützt werden.	Die Mitte	
	x	Eine ausschliessliche Förderung auf Stufe HF/FH führt zu einer Akademisierung, welche so mit dem Bundesgesetz durchaus gewollt ist. Neben der Förderung auf HF/FH Niveau sollte auch auf anderen Ebenen über die Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes nachgedacht werden.	SVP	
	x	<p>Die Grünen Nidwalden begrüssen es, wenn der Kanton Nidwalden wie der Kanton Zug die Ausbildungskapazität auch auf Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II, insbesondere für Fachangestellte Gesundheit (FaGe) ausweitet. FaGes sind ein wesentlicher Bestandteil der Grundversorgung, damit sämtliche Pflegeleistungen angemessen erbracht werden können. Dies beinhaltet auch die Ausrichtung von Beiträgen an die Auszubildenden. Ausreichend ausgebildete Personen auf Sekundarstufe II sind eine entscheidende Voraussetzung für ausreichend Studierende an der Höheren Fachschule.</p> <p>Es benötigt im Weiteren die Unterstützung für Ausbildungen im Bereich der AIN (NDS Anästhesie- Intensiv- und Notfallpflege), sowie der Ausbildung zur Fachperson Langzeitpflege- und Betreuung. In diesen Bereichen besteht ein grosser Fachkräftemangel. Finanziellen Anreiz benötigen auch Personen die als Erwachsene eine FaGe- oder eine AGS- (Assistentin Gesundheit und Soziales) Ausbildung machen. Der Kanton soll ebenso FH-Studierende vom Bachelor bis zum Master-Abschluss unterstützen.</p> <p>Ein weiteres Feld ist das Studium zur Advanced Practise Nurse. Auch hier muss der Kanton Unterstützung und Anreize setzen. Die Ausbildung ist ein Lehrgang, welcher dem Hausärzte und -ärztinnen-Mangel hilft.</p>	GN	
	x	Die Ausbildung zur Fachperson Gesundheit FAGE bildet oft die Grundlage zur Ausbildung HF oder FH. Wenn eine Person mit 21 Jahren die Ausbildung beginnt, soll sie in den Genuss der Ausbildungsförderung kommen. Ebenfalls soll die Ausbildung zur Hebamme FH analog der Ausbildung zur Pflege FH gefördert werden. Auch soll die AIN-Ausbildung unterstützt werden, sofern nicht der Arbeitgeber den vollen Lohn weiter entrichtet. Die Ausbildung als Fachperson Langzeitpflege und -betreuung soll ebenfalls unterstützt werden, sofern die auszubildende Person 21 Jahre erfüllt.	SP	
	x	Wir würden es begrüssen, wenn der Kanton Nidwalden analog dem Kanton Zug die Festlegung der Ausbildungskapazi-	GLP, IGSK	

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		<p>tät auch auf Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II, insbesondere für Fachangestellte Gesundheit (FaGe), ausdehnt. Fachangestellte Gesundheit sind nachweislich ein wesentlicher Bestandteil der Grundversorgung, um sämtliche Pflegeleistungen (Grundpflege, KVG) angemessen erbringen zu können. Dies würde auch die Berücksichtigung der Ausrichtung von Beiträgen an die Auszubildenden einschließen, da ausreichend ausgebildete Personen auf Sekundarstufe II (FaGe/FaBe) eine entscheidende Voraussetzung für ausreichend Hochschulstudierende (HF-Studierende) sind.</p> <p>Die Unterstützung für Ausbildungen im Bereich der AIN (Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales) sowie die Ausbildung zur Fachperson Langzeitpflege- und Betreuung sollte ebenfalls berücksichtigt werden, um die Gesamtversorgung zu gewährleisten. Gerade in diesen Bereichen besteht ein systemrelevanter Fachkräftemangel. Der Bericht vom Obsan (2021) geht hervor, dass vor allem der Bereich der Langzeitpflege (in diesem vor allem FaGe/FaBe und AGS tätig sind) ein systemrelevanter Mangel droht. Aus diesen Gründen ist ebenso wichtig, die Erwachsenenbildung für FaGe und möglicherweise auch AGS zu berücksichtigen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob der Kanton FH Studierende nur bis zum Bachelor oder auch im Masterstudiengang unterstützt. Wir würden es bevorzugen, Studierende bis zum Master zu unterstützen, da auch hier ein Mangel besteht.</p>		<p>Unterstützung, da deren Lebensunterhalt im Regelfall noch von den Eltern sichergestellt wird.</p> <p>Daneben sollen die Pflegebetriebe pro Jahr und Ausbildungsplatz CHF 1'800 erhalten (Empfehlung GDK), verbunden mit einer entsprechenden Ausbildungsverpflichtung wie auf Stufe FH und HF. Davon ausgenommen sind Spitex-Organisationen: Der Spitex Nidwalden (90% Marktanteil) kommt bereits heute ein hoher Ausbildungsbeitrag via Leistungsvereinbarung zu.</p> <p>Durch den Beschluss des Regierungsrats werden die Kosten des Kantons höher ausfallen. Ersten Einschätzungen zufolge liegt der finanzielle Aufwand für die finanzielle Unterstützung über acht Jahre bei rund CHF 2 Mio. Der administrative Aufwand in der kantonalen Verwaltung wird im Zuge der Umsetzung ebenfalls steigen. Diese zusätzlichen Kosten trägt der Kanton. Die Gemeinden sind davon wiederum nicht betroffen.</p> <p>Mit Rücksicht auf die erhöhten Kosten lehnt es der Regierungsrat fernerhin ab, andere Pflegeberufe, insbesondere auf Tertiärstufe, finanziell zu unterstützen. Im Gegensatz zu HF/FH-Studierenden erhalten AIN-Studierende bereits während der Ausbildung den vollen Lohn. Aus diesem Grund wird eine zusätzliche finanzielle Entlastung von staatlicher Seite als nicht notwendig erachtet.</p>
	x	<p>Nein, denn prinzipiell ist die Basis der Ausbildung, die Fachangestellten Gesundheit, Grundvoraussetzung damit es genügend Pflegepersonen im Gesundheitswesen hat welche dann, bei Bedarf und Wunsch, eine weiterführende Ausbildung auf Tertiärstufe absolvieren. Wenn wir nur die Tertiärstufe berücksichtigen, fehlt es am Schluss von unten nach oben an Personen. Dies bedingt eine Attraktivitätssteigerung der FaGe Ausbildung bzw. Kompetenzerweiterung.</p> <p>Die Pflege muss per se attraktiver gestaltet werden um nicht nur Wiedereinsteiger/innen oder ambitionierte FaGe's sowie Gymnasialabgänger zu berücksichtigen, sondern von Grund auf die Pflege.</p> <p>Der Wiedereinstieg muss gefördert werden aber eben auch die Grundausbildung. Eine reine Verakademisierung ist der falsche Weg und nicht zielführend für den Pflegenotstand.</p>	BEC, HER	
x		<p>Die vom Stimmbürger genehmigte Pflegeinitiative bezweckt ausschliesslich die Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe.</p> <p>Eine Förderung der Sekundarstufe (FAGE/FABE) würde die Grundlage für die Pflegeberufe stützen und gleichzeitig auch positive Voraussetzungen für künftige Fachpersonen der Tertiärstufe schaffen. Eine Ausdehnung auf die Sekundarstufe ist unter Berücksichtigung von fehlenden Fachpersonen laufend zu beurteilen.</p>	EBÜ	
	x	<p>Für die vorgesehenen Auszahlungsbeiträge, sollte auch einen Anteil für die Sekundarstufe (EFZ Grundausbildung) bereitgestellt werden. Die Ausbildung EFZ ist ein wichtiger Grundpfeiler der Pflegestruktur und sollte bei dringendem Bedarf auch finanziell gefördert werden können.</p>	ODO	<p>Im Bericht zum PAFG und zur PAFV werden die Einzelheiten und Auswirkungen des Einbezugs der FaGe genauer beschrieben.</p>
x	x	<p>Die Förderung von mehr Ausbildungsabschlüssen im Bereich Pflegefachpersonen HF ist sicherlich richtig und wichtig. In der Praxis wählen jedoch viele Pflegefachpersonen zuerst den Ausbildungsweg als Fachperson Gesundheit EFZ und bauen dann darauf auf. Insofern wäre es sinnvoll, dass auch die Ausbildungsabschlüsse als Fachperson Gesundheit EFZ gefördert werden.</p>	STA	

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	x	<p>Die Förderung von mehr Ausbildungsabschlüssen im Bereich Pflegefachpersonen HF ist sicherlich richtig und wichtig. In der Praxis wählen jedoch viele Pflegefachpersonen zuerst den Ausbildungsweg als Fachperson Gesundheit EFZ und bauen dann darauf auf. Insofern wäre es sinnvoll, dass auch die Ausbildungsabschlüsse als Fachperson Gesundheit EFZ gefördert werden. Ebenfalls zu bedauern ist der Umstand, dass die tertiäre Ausbildung Fachperson Langzeitpflege nicht mehr weiter gefördert wird.</p> <p>Anmerkung Städelipark: Wir würden auch bei Unterstützung von FaGe-Lernenden und Fachpersonen Langzeitpflege eine Vereinheitlichung in den Kantonen ZCH begrüßen. Werden in einem Kanton allenfalls FaGe-Lernende finanziell unterstützt, sollte dies in allen ZCH-Kantonen der Fall sein (was wir natürlich sehr begrüßen).</p>	CUR- AVIVA	
	x	<p>Eine Ausdehnung der Ausbildungskapazität auf Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II, insbesondere für Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ wäre sinnvoll. Fachpersonen Gesundheit sind nachweislich ein wesentlicher Bestandteil der Grundversorgung um sämtliche Pflegeleistungen (Grundpflege, KVG) angemessen erbringen zu können. Dies sollte die Ausrichtung von Beiträgen an die Auszubildenden einschliessen, da genügend ausgebildete Personen auf Sekundarstufe II eine entscheidende Voraussetzung für eine ausreichende Anzahl an HF-Studierenden sind.</p> <p>Die Unterstützung für Ausbildungen zur Fachperson Langzeitpflege und -betreuung sollte ebenfalls berücksichtigt werden um die Gesamtversorgung zu gewährleisten, denn auch in diesen Bereichen besteht ein systemrelevanter Fachkräftemangel.</p> <p>Zudem wäre eine Ausdehnung im Bereich Erwachsenenbildung für FaGe sinnvoll. Ebenfalls wäre eine Unterstützung im Master-Studiengang zu begrüßen, da auch hier ein Mangel an Fachkräften besteht.</p>	APH	
	x	<p>Die Ausbildung zur Fachperson Gesundheit ist der wesentlichste Zubringer zur Pflegeausbildung HF. Die Bestrebungen um eine Verbesserung der Situation in der Pflegeausbildung auf Stufe HF und FH werden ihre Ziele nur dann erreichen, wenn auch die Zubringerausbildung mitberücksichtigt wird.</p>	Spitex NW	
	x	<p>Die ASPS weist darauf hin, dass die Grundbildung zur/zum FaGe als wichtige „Zubringerin“ für die Ausbildung auf Tertiärstufe (HF/FH) gilt. Angesichts dieser Ausgangslage ist eine Unterstützung/Finanzierung von Ausbildungsleistungen der Sekundärstufe (über die Vorgaben des Bundesgesetzes hinaus) ebenfalls vorzusehen und gesetzlich zu verankern (analog Kanton ZG).</p>	ASPS	
	x	<p>Der SBK Zentralschweiz würde es befürworten, wenn der Kanton Nidwalden dem Beispiel des Kantons Zug folgen und die Festlegung der Ausbildungskapazität auch auf Ausbildungsgänge Sekundarstufe II (FaGe/FaBe) festlegen würde. Insbesondere die Berufsgruppe Fachangestellte Gesundheit (FaGe) sind erwiesenermassen ein wichtiger Bestandteil in der Grundversorgung, um die gesamten Pflegeleistungen (Grundpflege, KVG) erbringen zu können. Damit verbunden wäre auch die Berücksichtigung der Ausrichtung von Beiträgen an die Auszubildenden. Denn genügend ausgebildete Personen auf Sekundarstufe II (FaGe/FaBe) sind eine wesentliche Grundvoraussetzung für genügend HF-Studierende.</p> <p>Die Unterstützung mit Beiträgen der AIN-Ausbildungen sowie die Ausbildung zur Fachperson Langzeitpflege und -be-</p>	SBK	

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		treuung müsste ebenso berücksichtigt werden um die Gesamtversorgung zu sichern. Herrscht doch auch gerade in diesen Bereichen ein systemrelevanter Fachkräftemangel.		
x		<i>Keine Bemerkung</i>	BUO, EMT, SST, WOL	Kenntnisnahme
x		Die Löhne der Grundausbildung liegen im durchschnittlichen Ausbildungslohn und bedürfen keiner Förderung. Bei der Ausbildung zur Pflege HF und FH liegen die Löhne im Quervergleich viel zu tief, weshalb eine Förderung notwendig ist.	SpiNW	Kenntnisnahme
x		eingeschlossen Hebammen FH	GH	Ablehnung Die Hebammen sind nicht Teil des AFGP sowie der ursprünglichen Pflegeinitiative.

4.1.2 Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen

Stimmen Sie dem Vorgehen zur Bedarfsplanung und der Berechnung der Ausbildungskapazitäten zu (Art. 3)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		Eine Ermittlung des Bedarfs scheint uns sehr wichtig. Der Vorschlag ist nachvollziehbar, jedoch fehlen Angaben zum effektiven Bedarfsfaktor. Die Zeiträume der Bedarfsplanung sind unklar - pro Kalenderjahr? pro Lehrgang?	FDP, Spitex NW	Kenntnisnahme Die Bedarfsplanung wurde vom OBSAN für die gesamte Zentralschweiz erstellt. Für die Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen wird je ein Bedarfsfaktor berechnet. Der Bedarfsfaktor entspricht dem jährlichen Bedarf an Auszubildenden je für Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen. Für die Tertiärstufe (HF/FH) gilt derselbe Bedarfsfaktor.
x		Grundsätzlich sind wir einverstanden, jedoch können nicht alle Institutionen die gleiche Qualität in allen Fachbereichen der Ausbildung garantieren. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ist deshalb wichtig, damit diese entsprechende Praktikumsplätze temporär anbieten können.	Die Mitte	Kenntnisnahme Es steht den Pflegebetrieben frei, Ausbildungsverbände zu gründen. Die Möglichkeit solche Verbände zu gründen, wird im Bericht zum PAFG erwähnt.
x		Sofern dies nicht mit enormen administrativen Aufwendungen verbunden ist.	SVP	Kenntnisnahme Die Umsetzung ist mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden, welcher möglichst klein gehalten werden soll.
	x	Entgegen der Beschreibung in den Unterlagen erhebt das Spital Nidwalden die Pflegestunden. Entsprechend muss die Bedarfsplanung in der Spitex und Pflegeheimen gleich berechnet werden. Wir begrüßen eine Harmonisierung. Die Bedarfsplanung muss bei Anstellung von FaGes angepasst werden. Im Weiteren braucht es genügend fachlich gut qualifizierte AusbilderInnen. Es ist wichtig eine zusätzliche Anschubfinanzierung zu sprechen, damit auch kleinere Betriebe einen Anreiz haben, die Ausbildungskapazitäten auszubauen. Damit könnte ev. ein	GN	Ablehnung Um eine Harmonisierung in der gesamten ZCH zu gewährleisten, soll dieselbe Berechnungsgrundlage gelten. Gemäss dem Spital NW und weiteren ZCH Spitälern ist es nicht möglich, die Pflegestunden analog den Pflegehei-

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		Malus vermieden werden. Im Weiteren ist die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Institutionen bezüglich der Ausbildungsplanung zu koordinieren.		men und Spitex-Organisationen abzubilden. Diese Daten sind weder allgemeingültig noch vergleichbar, da die Finanzierung in den Spitälern nicht über die Pflegestunden, sondern über die Spitaltarife abgewickelt werden.
	x	Entgegen der Beschreibung in den Unterlagen erhebt das Spital Nidwalden die Pflegestunden. Entsprechend muss die Bedarfsberechnung in der Spitex und Pflegeheimen gleich berechnet werden. Wir würden eine Harmonisierung begrüßen. Unseres Erachtens müssten die Pflegestunden jedoch dahingehend differenziert werden, welche Berufsgruppe diese erbracht hat (FaGe, HF, FH usw.). Nur so lassen sich mögliche Lernfelder eruieren. Ohne Malus ist fraglich, ob die Betriebe einen ausreichenden Anreiz haben, ihre Kapazitäten auszubauen. Hier könnte eine zusätzliche Anschubfinanzierung einen Anreiz sein, Kapazitäten zu erhöhen, ohne einen Malus einführen zu müssen, wenn die Soll-Bedarfsplanung nicht erreicht werden kann.	GLP, IGSBK	Die Bedarfsplanung des OB-SAN beinhaltet nebst den Tertiärausbildungen auch den Bedarf an Sekundärausbildungen (EFZ und EBA). Es ist kein Bonus-Malus-System angedacht, da die grosse Mehrheit über ein Malus verfügen würde. Aufgrund der
x		Die Berücksichtigung der strukturellen Rahmenbedingungen zur Festlegung der Ausbildungskapazität der einzelnen Betriebe ist Ausdruck einer differenzierten Festlegung und unterstützt den Qualitätsgedanken. Ohne Malus ist aber fraglich, ob die Betriebe einen ausreichenden Anreiz haben, ihre Kapazitäten auszubauen. Hier könnte eine zusätzliche Anschubfinanzierung ein Anreiz sein, Kapazitäten zu erhöhen ohne einen Malus einführen zu müssen, wenn die Soll-Bedarfsplanung nicht erreicht werden kann.	SBK	Rekrutierungsproblematik und dem Mangel an Ausbilderinnen und Ausbildner sollen die Pflegebetriebe nicht zusätzlich unter Druck stehen. Die Pflegebetriebe befürworten diesen Entscheid.
x		Die unter 4.1.1 zusätzlich aufgeführten Berufsgruppen sollen miteinbezogen werden.	SP	Teilweise Zustimmung Die FaGe-Ausbildung wird nun ebenfalls aufgeführt.
	x	Wichtig erscheint, dass mit dem Wort Pflegefachpersonen auch die Fachangestellten Gesundheit gemeint sind. Die Sicherstellung genügender Ausbilder/innen, ist Grundvoraussetzung für die Bedarfsplanung bzw. der Zuteilung zu den einzelnen Ausbildungsplätzen. Es darf nicht vorkommen, dass infolge zu wenigen Ausbilder/innen, die Pflegefachperson als günstige Arbeitskraft ohne Betreuung oder Fachführung ausgenutzt wird bzw. um Personalknappheit auszugleichen.	BEC, HER	
x		<i>Keine Bemerkung</i>	BUO, EMT, SST, WOL, GH	Kenntnisnahme
x		Die Bedarfsplanung stützt sich auf eine Studie und wurde durch die Arbeitsgruppe beurteilt. Für eine Gemeinde ist eine zusätzliche Überprüfung des Bedarfs nicht verhältnismässig.	EBÜ	Kenntnisnahme
x		Gute Zusammenarbeit mit Spitälern, Pflegeheimen und Organisation, die Pflegefachpersonen beschäftigen ist wichtig, da sie den Bedarf an Pflegefachpersonen kennen.	ODO	Kenntnisnahme
x	x	Bei der Berechnung von Ausbildungskapazitäten sollen nicht nur Fakten und Zahlen als Grundlage genommen werden. Die Ausbildung von Pflegefachpersonen HF fordert viele Pflegeinstitutionen, da im Alltag zu wenig praktische Tätigkeiten auf diesem Niveau vermittelt werden können. So müssen beispielsweise im Wohnhaus Mettenweg die Auszubildenden in andere Betriebe wie in das Spital vermittelt werden, damit sie sich dort die praktischen Tätigkeiten aneignen können, für welche im Wohnhaus Mettenweg keine Übungsmöglichkeiten bestehen (komplexe Verbände und andere medizinischen Tätigkeiten). Dies muss bei der Berechnung auch berücksichtigt werden.	STA, CUR- AVIVA	Kenntnisnahme Die Berechnungsgrundlage ist für die gesamte ZCH standardisiert. Es steht den Pflegebetrieben frei, ihre Studierenden an andere Standorte zu vermitteln oder Ausbildungsverbände zu gründen. Im Ausbildungskonzept können solche Eigenheiten dargelegt und vom Kanton überprüft werden. Die Möglichkeit Verbände zu gründen, wird im Bericht zum PAFG erwähnt.

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		Da die Spitäler keine Pflegestunden erfassen, ergibt die Berechnung anhand der VZÄ der ausgebildeten Fachpersonen im Betrieb Sinn. Zudem wird mit dieser von XUND und der HSLU festgelegten Formel in der ganzen Zentralschweiz der Bedarf gleich berechnet.	SpiNW	Kenntnisnahme
x		Die Berechnung im Anhang ist für uns stimmig.	APH	Kenntnisnahme
x		Die Soll-Ausbildungsleistungen zu ermitteln und solche (verpflichtend) vorzugeben, wird befürwortet. Das vorgeschlagene Vorgehen zur Bedarfsplanung und Berechnung der Ausbildungskapazitäten HF und FH ist korrekt. Da die Grundbildung zur/zum FaGe als wichtige "Zubringerin" für die Ausbildung auf Tertiärstufe (HF/FH) gilt, ist jedoch der Bedarf an entsprechenden Ausbildungsplätzen ebenfalls im Auge zu halten.	ASPS	Kenntnisnahme

Stimmen Sie dem Einreichen eines Ausbildungskonzeptes und der Festlegung von Ausbildungsleistungen zu (Art. 4)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		Der Aufwand für die Erstellung eines Ausbildungskonzeptes soll gering sein, damit die Ausbildungsplätze nicht mit einem zusätzlichen, zeitlichen sowie finanziellen Aufwand belastet werden und die Attraktivität auszubilden, darunter leidet.	FDP	Kenntnisnahme Die Pflegebetriebe verfügen bereits über ein ausführliches Ausbildungskonzept. Es sind kleinere Anpassungen in Bezug auf die Pflegeinitiative vorzunehmen. Beispielsweise müssen die Ausbildungskonzepte um allfällige Abweichungen von den berechneten Ausbildungskapazitäten ergänzt werden.
x		<i>Keine Bemerkung</i>	Die Mitte, SP, BUO, EMT, SST, WOL, SpiNW, APH	Kenntnisnahme
x		Ausbildungskonzept standardisiert gemäss Verordnung	SVP	Kenntnisnahme
x		Es ist im Interesse aller, dass qualitativ auf hohem Niveau ausgebildet wird.	GN	Kenntnisnahme
x		Dies ist essenziell. Es muss gesichert sein, dass in der Praxis genügend Ressourcen und entsprechendes Fachpersonal für Ausbildung zur Verfügung steht	GLP, IGSBK	Kenntnisnahme
x		Wichtig erscheint, dass auch die Einhaltung dieser Konzepte und Leistungen regelmässig einer Prüfung und allfälliger Korrektur unterliegen. Zudem muss die Ausbildungsstufe (welches Ausbildungsjahr muss welche Kernkompetenzen haben) berücksichtigt werden.	BEC, HER	Kenntnisnahme Die Ausbildungskonzepte werden von den Pflegebetrieben jährlich in Bezug auf allfällige Abweichungen von den berechneten Ausbildungskapazitäten angepasst und vom Kanton überprüft.
x		Dies ist unbedingt erforderlich.	EBÜ	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		Ausbildungskonzepte sind wichtig. Die Erstellung soll mit geringem Aufwand möglich sein (ev. Bereitstellung von Vorlagen).	ODO	Kenntnisnahme Vorlagen sind bei der OdA XUND in Erarbeitung.
	x	Das Ausbildungskonzept wird bereits dem Amt für Bildung beim Beantragen der Bildungsbewilligung verlangt. Dieses kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben sowie die Rahmenbedingungen auch mit Besuchen direkt vor Ort. Es ist unnötig, dass sich nochmals ein weiteres Amt mit dem Ausbildungskonzept beschäftigt. Um unnötige administrative Hürden zu schaffen, soll dieser Punkt gestrichen werden. Anmerkung Hungacher: Wir sind der Meinung, dass nicht das Amt für Bildung für das Ausbildungskonzept zuständig ist sondern XUND.	STA, CUR- AVIVA	Ablehnung Die GSD erteilt die Betriebsbewilligungen für Spitäler sowie Pflegeheime und das Gesundheitsamt für die Spitex-Organisationen. Seit jeher muss in diesem Zusammenhang das Ausbildungskonzept eingereicht werden.
x		Aber nur, wenn keine Vereinbarungen mit den Bildungsinstituten bestehen. Gibt es Vereinbarungen mit der Fachhochschule bezüglich der Praktika, ist das Ausbildungskonzept und die Qualitätskontrolle schon da geregelt und braucht kein zusätzliches fachfremdes Controlling.	GH	Das bereits bestehende Ausbildungskonzept kann um die relevanten Punkte der Pflegeinitiative ergänzt werden. Gemäss Art. 4 Abs. 3 AFGP sind im Ausbildungskonzept inskünftig auch allfällige Abweichungen von den berechneten Ausbildungskapazitäten auszuweisen, welche gemäss den Kriterien nach Art. 3 AFGP berechnet wurden. Die Berechnungen führt das Gesundheitsamt durch, weshalb dasselbe Amt die Argumentation prüfen soll. Der jährliche Aufwand soll für die Pflegebetriebe möglichst gering gehalten werden.
x		Ein Ausbildungskonzept ist unerlässlich für die betriebliche Ausbildung. Die Festlegung der Ausbildungsleistungen muss die bisherigen Ausbildungsleistungen berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass es in der Besetzung von Ausbildungsplätzen immer wieder Schwankungen geben kann. Hier wäre ein Ausgleichmodus über zwei oder drei Jahre hilfreich.	Spitex NW	Kenntnisnahme Die Schwankungen werden in Bezug auf die möglichen Abweichungen von den berechneten Ausbildungskapazitäten beurteilt (§ 3 PAFV).
x		Pflegebetriebe sind bereits heute verpflichtet, im Rahmen der Betriebsbewilligung ein Ausbildungskonzept vorzulegen. Die ASPS begrüsst, dass bei der Berechnung der Ausbildungskapazitäten die Anzahl der Angestellten, die strukturellen Voraussetzungen der Organisation sowie deren Leistungsangebot hinzugezogen werden und in begründeten Fällen, ohne Sanktionen, Abweichungen von den berechneten Ausbildungskapazitäten möglich sind. Alternativ hat sich das System im Kanton Bern bewährt: Organisationen die mehr ausbilden, als sie müssen, können Ausbildungspunkte, die sie nicht benötigen, an andere Organisationen verkaufen, die ihre Verpflichtung nicht erfüllen können. Wichtig erscheint uns dabei, dass ein solcher Punktetausch zwischen allen Leistungserbringern möglich ist, insbesondere zwischen Spitex und Heimen. Die Vorteile dieses Systems: Firmen die mehr ausbilden, erhalten von anderen Firmen „Zuschüsse“, was sie motiviert auszubilden. Andere kommt es günstiger als „Strafe“ zu bezahlen. Zudem wird die Zusammenarbeit gefördert.	ASPS	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		Unbedingt. Es muss gesichert sein, dass in der Praxis genügend Ressourcen und entsprechendes Fachpersonal für Ausbildung zur Verfügung steht.	SBK	Kenntnisnahme

Sind Sie mit der Auskunftspflicht und Rechenschaftspflicht einverstanden (Art. 5)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		<i>Keine Bemerkung</i>	FDP, Die Mitte, GN, SP, GLP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, HER, STA, SST, WOL, SpiNW, CUR- AVIVA, APH, Spitex NW, SBK, GH	Kenntnisnahme
x		Sinnvoll und notwendig Abweichungen frühzeitig erkennen zu können.	SVP	Kenntnisnahme
x		Ist zwingend nötig.	ODO	Kenntnisnahme
x		Zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Auskunftspflicht, sowie evtl. Kosten für die Beschaffung von «elektronischen Meldesystemen», sind jedoch vollumfänglich abzugelten. Zudem sind die Prozesse so einfach wie möglich zu halten.	ASPS	Kenntnisnahme Es sind keine elektronischen Meldesysteme angedacht. Die Auskunftspflicht und Rechenschaftspflicht löst bei den Pflegebetrieben keine zusätzlichen Kosten aus.
x		Dies schafft Transparenz.	IGSBK	Kenntnisnahme

Sind Sie mit der Auszahlung des Beitrags an die Pflegebetriebe in der Höhe von 300 Franken je Praktikumswoche und Studierende einverstanden (Art. 6 und Art. 7)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		Der Beitrag entschädigt den Mehraufwand der Ausbildungsinstitution für die Ausbildung von Pflegefachkräften.	FDP, EMT	Kenntnisnahme
x		Die Höhe des Betrags soll in der Verordnung festgelegt werden, damit der Regierungsrat auf ein geändertes Umfeld schneller reagieren kann. Der Betrag soll indexiert werden.	Die Mitte	Ablehnung Die Beiträge wurden bewusst auf Gesetzesstufe verankert. Somit besteht Klarheit und Sicherheit über die Höhe der Beiträge und diese können
x		Wird der Betrag im Verlauf der 8 Jahre angepasst?	SVP	
x		Der Betrag von CHF 300 ist allenfalls der Teuerung anzupassen.	CUR- AVIVA	

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		Anmerkung Stadelipark: Wir sind der Meinung, dass der Beitrag sicher der Teuerung angepasst werden muss.		jährlich direkt budgetiert werden. Ansonsten müsste beim Landrat jährlich ein Kredit beantragt werden. Dies würde den Aufwand in der Verwaltung beträchtlich erhöhen.
		Grundsätzlich sind die gesamten ungedeckten Ausbildungskosten zu finanzieren. Dies würde auch kleinen (Spitex-)Organisationen ermöglichen, Fachkräfte auszubilden und stellt eine Gleichstellung aller Institutionen, die Pflegefachleute ausbilden, her. Ob der Betrag von CHF 300.- je Praktikumswoche und Studierende dafür ausreicht, ist zu prüfen. Eine Ausdehnung auf Ausbildungsgänge der Sekundärstufe (FaGe) ist vorzusehen.	ASPS	Bei den CHF 300 pro Praktikumswoche handelt es sich um eine Empfehlung der GDK betreffend den ungedeckten Ausbildungskosten von nicht-universitären Gesundheitsberufen. Der Betrag wurde im April 2023 von der GDK bestätigt. Der Kanton Nidwalden sowie die weiteren Kantone der ZCH orientieren sich an dieser Empfehlung. Es ist keine Indexierung des Betrags vorgesehen.
x		Vorausgesetzt, dass dieser Betrag auch für die Grundausbildung (Fachangestellte Gesundheit) zur Anwendung gelangt (siehe dazu FaGe Lohnempfehlungen nach Lehrjahren). Wir empfehlen hier auch den gleichen Verteilschlüssel anzuwenden (CHF 300.- pro Woche = CHF 1200.- pro Monat vom ersten bis zum letzten Ausbildungstag. Das heisst, ab dem ersten Ausbildungsjahr bis zum dritten Ausbildungsjahr gleicher Lohn von CHF 1200.- pro Monat.) Gegenüber jetzigem Schnitt von CHF 966.65 eine finanzielle Attraktivitätssteigerung.	BEC, HER	
x		Die Höhe der Beiträge sollte in der Verordnung definiert und indexiert werden. Zudem sollen sie für alle oben erwähnten Ausbildungsgänge festgelegt werden. Für Fachpersonen Gesundheit erachten wir eine Beteiligung an den Lohnkosten in der Höhe von CHF 150 pro Ausbildungswoche als angemessen.	APH	Zustimmung Die FaGe-Ausbildung wird nun ebenfalls aufgeführt.
x		Die Anzahl der Praktikumswochen ist landesweit auf 20 Wochen festgelegt. In der Deutschschweiz wird üblicherweise von 25-30 Wochen ausgegangen. Hier ist eine Harmonisierung gefordert.	GN	Kenntnisnahme
x		<i>Keine Bemerkung</i>	SP, BUO, STA, SST, WOL, GH	Kenntnisnahme
x		Die verbindliche Festlegung der Zweckbindung der Beiträge gemäss Artikel 6 zur Schaffung von praktischen Ausbildungsplätzen und zur Qualitätsverbesserung könnte durch eine deutlichere Formulierung mit einem "muss" weiter gestärkt werden. Die GLP/SBK betont die zwingende Notwendigkeit, die Qualität zu sichern. Es ist zu beachten, dass die Anzahl der Praktikumswochen bundesweit auf 20 Wochen festgelegt ist, während in der Deutschschweiz üblicherweise von 25 bis 30 Praktikumswochen ausgegangen wird. Hier besteht eine Diskrepanz, die berücksichtigt werden sollte.	GLP, IGSBK	Kenntnisnahme Die Beiträge sind bereits zweckgebunden formuliert. In Art. 2 PAFG wird der Zweck geregelt (Förderung der Ausbildung). In den Erläuterungen zum PAFG wird dieser Umstand konkretisiert. Im Weiteren ist die Qualität ein fester Bestandteil des Krankenversicherungsgesetzes und wird im Rahmen von Aufsichtsbesuchen geprüft.
x		Die Zweckbindung der Beiträge an die Schaffung von praktischen Ausbildungsplätzen und der Verbesserung der Qualität in Art. 6 könnte verbindlicher mit einer „muss“-Formulierung noch geschärft werden. Aus Sicht des SBK ist die Sicherung der Qualität zwingend.	SBK	
x		Die Sicherung der Qualität muss verbindlich sein.	EBÜ	
x		Der Betrag soll unterstützend wirken. Die Motivation der Ausbildungsinstitutionen für die Ausbildung von Pflegefachkräften soll weiterhin vorhanden sein oder gestärkt werden.	ODO	Kenntnisnahme
x		Der Betrag orientiert sich an der Empfehlung der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren.	SpiNW	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	x	Wir weisen darauf hin, dass Spitex Nidwalden in der Leistungsvereinbarung Ausbildungsbeiträge definiert hat, welche die dezentrale Ausbildungsleistung (im Unterschied zu Heimen und Spitälern) in der Pflege zu Hause abgilt. Diese dürfen durch die neuen Beiträge insgesamt nicht geschmälert werden. Die Ausbildung in der Pflege und Hilfe zu Hause wird immer erhebliche Mehraufwendungen für den Ausbildungsbetrieb zur Folge haben - diese wurden bisher in der Leistungsvereinbarung berücksichtigt und dürfen keinesfalls unterschritten werden.	Spitex NW	Kenntnisnahme Im Schreiben des Bundesrates vom 23. August 2023 wurden die Kantone dazu aufgefordert, keine bestehenden oder geplanten finanziellen Beiträge zu reduzieren. Ansonsten würde der gewünschte Ausbau der zusätzlichen Ausbildungsplätze bzw. die Verbesserung der Qualität der bestehenden Ausbildung nicht erfolgen.

4.1.3 Beiträge an die höheren Fachschulen

Sind Sie mit der Auszahlung der Beiträge an HF und dem Rahmenkredit einverstanden (Art. 8 und Art. 9)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		<i>Keine Bemerkung</i>	FDP, Die Mitte, SP, GLP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, HER, STA, SST, WOL, CUR- AVIVA, APH, Spitex NW, SBK, IGSBK, GH	Kenntnisnahme
x	x	Die Festsetzung über den Rahmenkredit ist zu begrüßen. Die verfassungsmässige Finanzkompetenz auszuhebeln ist ggf. nicht sinnvoll	SVP	Kenntnisnahme Die verfassungsmässige Finanzkompetenz aufzuheben wird als sinnvoll erachtet. Es soll nicht möglich sein, gegen den Beitrag das Referendum zu ergreifen. Das PAFG unterliegt bereits dem fakultativen Referendum.
x		Wenn die Kriterien erfüllt sind, bezahlt der Kanton die Beiträge. Keine "kann"-Formulierung.	GN	Ablehnung Die kann-Formulierung ist korrekt, denn die Kriterien müssen zwingend erfüllt sein. Zusätzlich sind die Beiträge gedeckelt, weshalb bei Übersteigerung des Rahmenkredits keine weiteren Projekte mehr angenommen werden können. Ferner wer-

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
				den die Projekte gemeinsam mit den Zentralschweizer Kantonen beurteilt. Schliesslich sollen nur die Projekte von HF finanziert werden, in welchen genügend NW-Studierende eine Ausbildung antreten.
x		Das Amt kann Beiträge sprechen, muss aber nicht. Solche Beiträge an Fachhochschulen sollen kritisch beurteilt werden.	ODO	Kenntnisnahme
x		Die Koordination der finanziellen Mittel in der Zentralschweiz ist sicher sinnvoll, da XUND die einzige Aus- und Weiterbildungsstätte in der Zentralschweiz ist.	SpiNW	Kenntnisnahme
x		Wir regen an, dass mit den Beiträgen auch Projekte von anderen Höheren Fachschulen unterstützt werden können, sofern es sich beispielsweise um Leistungen bzw. Angebote handelt, die im Bildungszentrum der OdA XUND nicht angeboten werden.	ASPS	Kenntnisnahme

4.1.4 Beiträge an Studierende

Sind Sie mit der Auszahlung der Beiträge an Studierende sowie den einzelnen Beträgen pro Altersstufe einverstanden (Art. 10 und Art. 11)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		Durch zusätzliche Beiträge könnten allenfalls mehr Personen für diese Ausbildung motiviert werden. Jedoch ist die Altersgrenze zu hoch angesetzt, so werden Fachpersonen Gesundheit, welche oftmals ziemlich nahtlos ins Studium Pflege wechseln zu wenig berücksichtigt.	FDP	Ablehnung Der Bund schliesst ein Giesskannenprinzip konsequent aus. Es sind ausschliesslich Beiträge zu gewähren, um den Lebensunterhalt sicherzustellen.
	x	Die Grünen Nidwalden begrüssen generell die Orientierung am Zentralschweizer Modell. Die Altersgrenzen werden nicht als zielführend erachtet. Es kann sein, dass unter 22-jährige Personen eine Zweitausbildung starten. Es soll somit das Kriterium Zweitausbildung höher gewichtet werden als die Altersgrenze. Es müssen alle Zielgruppen angesprochen werden.	GN	Bei einem Giesskannenprinzip riskiert der Kanton die Bundesbeiträge, welche in diesem Bereich und über die acht Jahre fast CHF 1 Mio. ausmachen.
	x	Wir begrüssen die Orientierung am Zentralschweizer Modell. Die Altersgrenze erachten wir als nicht zielführend. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auf elterliche Unterstützung zurückgegriffen werden kann. Von der Bildungssystematik ist es durchaus möglich, dass schon unter 22-jährige eine Zweitausbildung starten (HF/FH). Insbesondere FaGe-Absolvierende könnten bereits ab 19 Jahren eine HF Ausbildung starten. Diese zwei bis drei Jahre sind oft entscheidend für den Berufsverbleib. Wir würden es als zielführender betrachten, wenn das Kriterium der Zweitausbildung höher gewichtet würde als die starre Altersgrenze. Mit dieser zusätzlichen Erweiterung um das Kriterium Zweitausbildung, könnte man weitere Zielgruppen ansprechen und würde immer noch der Auflage gerecht werden. So könnten die Beiträge sinnvoller eingesetzt werden.	GLP, IGSBK	Um dieser Ausgangslage gerecht zu werden, haben sich die Zentralschweizer Kantone dazu entschlossen, die Sicherstellung des Lebensunterhalts an das Alter und die Berufserfahrung zu knüpfen. Der Entscheid, Beiträge ab dem 22. Lebensjahr zu gewähren, erfolgte durch eine umfassende Umfrage der OdA XUND. Letztlich handelt es sich hier um eine bürokratiearme Lösung.
	x	Die Beiträge sind unbestritten. Die Altersbegrenzung mit 22 Jahren gemäss Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 ist nicht nachvollziehbar. Es können auch jüngere Personen bereits in der Tertiärstufe tätig sein. Formulierung: 1. bis zum 24. Altersjahr 300 Franken	EBÜ	Die Kinderpauschale soll weiterhin an das 18. Lebensjahr geknüpft sein.
	x	Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auf elterliche Unterstützung zurückgegriffen werden kann. Deshalb erachten wir diese Altersgrenze	APH	Teilweise Zustimmung

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		als nicht zielführend. Im Schweizer Bildungssystem ist es durchaus möglich, dass schon unter 22-Jährige eine Zweitausbildung starten (HF/FH). Insbesondere ausgebildete FaGe können bereits kurz nach der Erstausbildung eine HF-Ausbildung beginnen. Diese zwei bis drei Jahre können sich entscheidend auf den Berufsverbleib auswirken. Das Kriterium der Zweitausbildung sollte höher gewichtet werden als die starre Altersgrenze.		Die FaGe-Ausbildung wird nun ebenfalls aufgeführt.
x		Die Altersgrenze ist zu hoch angesetzt, so werden Fachpersonen Gesundheit, welche oftmals ziemlich nahtlos ins Studium Pflege wechseln zu wenig berücksichtigt.	Spitex NW	
x	x	Die ASPS ist mit dem Vorschlag teilweise einverstanden. Wir regen an, einheitliche Beiträge für die Zentralschweizer Kantone festzulegen. (Gleiche Bedingungen für die Studierenden der XUND). Die Altersuntergrenze von 22 Jahren macht dabei wenig Sinn. Erstausbildungen müssen von den Eltern finanziert werden, Zweitausbildungen (Quereinstieg) jedoch nicht. Für Personen mit Kindern ist eine Kinder-/ Familienpauschale auszurichten, welche u.a. nachweislich benötigte Fremdbetreuungskosten (z.B. Kita-Kosten) vollumfänglich deckt. Die Altersgrenze für die Kinderpauschale (ab 18 Jahren) macht keinen Sinn und ist zu streichen. Weiter sind (analog Kanton ZG) Unterstützungsbeiträge an weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege vorzusehen, insb. an Personen, welche die Ausbildung zur FaGE absolvieren. Dies entspricht dem Fördergedanken.	ASPS	
x		Die Höhen der Ausbildungsbeiträge sollen in der Verordnung abgehandelt werden, um auf teuerungsbedingte Veränderungen rascher reagieren zu können. Etwas verwirrend ist der Zuschlag für den Unterhalt der minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kindern definiert. Es gilt der gleiche Ansatz für ein oder mehrere Kinder und gilt bereits ab dem 18. Altersjahr, obwohl diese Altersgruppe keine Ausbildungsbeiträge erhalten. Im Bericht werden die 18.- 21. Altersjahr erwähnt. Dies soll auch im Gesetz bzw. in der Verordnung abgebildet werden.	Die Mitte	Ablehnung Die Beiträge wurden bewusst auf Gesetzesstufe festgelegt. Somit besteht Klarheit und Sicherheit über die Höhe der Beiträge und diese können jährlich direkt budgetiert werden. Ansonsten müsste beim Landrat jährlich ein Kredit beantragt werden. Dies würde den Aufwand in der Verwaltung beträchtlich erhöhen. Kenntnisnahme Der Zuschlag wurde in Zusammenarbeit mit der Zentralschweiz definiert und gleichermassen umgesetzt.
x		Die Beträge sind nachvollziehbar und orientieren sich am Mittelwert der ZCH.	SVP	Kenntnisnahme
	x	Die Ausbildungsbeiträge sollen gemäss ZCH-Spannbreite an der oberen Limite angesetzt werden. Konkret: 22-24 Jahre 400.--, 25-27 Jahre 800.--, ab 28 Jahren 1600.--, Kinderzuschlag 700.--. Die Lebenshaltungskosten und die Mieten sind im Kanton Nidwalden ähnlich hoch wie in den Städten.	SP	Ablehnung Die Beiträge des Bundes an die Kantone sind gedeckelt. Mit den Beiträgen der oberen Grenze werden die Kosten nicht mehr zur Hälfte vom Bund übernommen. Die Mehrkosten müsste der Kanton selbst tragen.
x		<i>Keine Bemerkung</i>	BEC, BUO, HER, SST, WOL, GH	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		Durch zusätzliche Beiträge könnten allenfalls mehr Personen zu dieser Ausbildung motiviert werden.	EMT	Kenntnisnahme
x		Die erhoffte Motivation zum weiteren Studium ist wünschenswert.	ODO	Kenntnisnahme
x		Die Beiträge an Studierenden sind mit der Vorgabe gekoppelt, dass der Wohnsitz im Kanton Nidwalden sein muss. Hier ist sicherzustellen, dass auch ausserkantonale Studierende von Beiträgen profitieren können. Dazu müssen auch die anderen Kantone diesen Punkt in ihrer Gesetzgebung verankern. Begrüssenswert ist der Umstand, dass Personen mit minderjährigen Kindern oder Kindern in Ausbildung von zusätzlichen Beiträgen profitieren können. Anmerkung Hungacher: Nein. Wir sind der Meinung, dass die Ausbildungsbeiträge für 21 Jahre und jünger nach Ausbildungs- / Studiumsjahr abgestuft sein sollte.	STA, CUR- AVIVA	Kenntnisnahme Bei den Beiträgen an die Studierenden ist in allen Kantonen der zivilrechtliche oder stipendienrechtliche Wohnsitz relevant. Ausserkantonale Studierende behalten den zivilrechtlichen Wohnsitz meist bei und gehen als Wochenaufenthalter. Somit haben sie ebenfalls ein Recht auf die Beiträge.
x		Die Altersabstufung scheint sinnvoll und hält die übergeordneten Vorgaben (kein Giesskannenprinzip) ein. Die Höhe der Beiträge liegt innerhalb der Zentralschweizer Bandbreiten, wenn auch im unteren Mittelfeld. Es ist schade, dass keine Zentralschweizer Lösung gefunden werden konnte. So erhalten Studierende mit verschiedenen Wohnsitzen beim gleichen Arbeitgeber unterschiedliche Förderbeiträge.	SpiNW	Kenntnisnahme Die Bestimmung der Beiträge unterliegt politischen Prozessen, weshalb keine Einigung nebst der Bandbreite erzielt werden konnte.

Stimmen Sie der Bearbeitung von Personendaten nach Art. 12 zu?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		<i>Keine Bemerkung</i>	FDP, Die Mitte, SP, BUO, EMT, EBÜ, ODO, STA, SST, WOL, SpiNW, CUR- AVIVA, APH, Spitex NW, GH	Kenntnisnahme
x		Muss der genannte Ausbildungsbetrieb eine Bestätigung liefern?	SVP	Kenntnisnahme Der Ausbildungsbetrieb muss keine Bestätigung liefern. Es ist eine Immatrikulationsbestätigung der Bildungsinstitution vonnöten.
x		Der Zugang soll einfach und regional einheitlich sein.	GN	Kenntnisnahme
x		Dies schätzen wir als wichtig und korrekt ein, dass der zivilrechtliche Wohnsitz gültig ist sowie steuerbefreit, analog den Grundsätzen des Stipendiengesetzes.	GLP, IGSBK	Kenntnisnahme
x		Vorausgesetzt unter Punkt 2 wird auch die Grundausbildung (FaGe) ergänzt.	BEC, HER	Zustimmung

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
				Die FaGe-Ausbildung wird nun ebenfalls aufgeführt.
x		Dies ist eine Voraussetzung zur Berechnung der Beiträge an die Studierenden.	ASPS	Kenntnisnahme
x		Das Vorgehen erscheint pragmatisch, ohne zu viel administrativer Aufwand zu verursachen.	SBK	Kenntnisnahme
		<p>Bearbeitung von Personendaten im Abrufverfahren</p> <p>Gemäss Art. 12 Abs. 2 PAFG kann das Amt zur Überprüfung der Personendaten gemäss Art. 7 Abs. 1 des Registerharmonisierungsgesetzes des Kantons Nidwalden (NG 232.2) auf die kantonale Datenplattform zugreifen. Dabei handelt es sich um ein Abrufverfahren im Sinne von Art. 13 des Gesetzes über den Datenschutz des Kantons Nidwaldens (Kantonales Datenschutzgesetz, kDSG; NG 232.1).</p> <p>Ein Abrufverfahren muss die Vorgaben von Art. 13 kDSG erfüllen. Gemäss Art. 13 kDSG dürfen Daten öffentlichen Organen auch durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung hierzu besteht oder das datenempfangende Organ dartut, es sei unter Vorbehalt von Geheimhaltungsvorschriften zur Bearbeitung der verlangten Daten berechtigt. Besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile dürfen durch ein Abrufverfahren nur zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht.</p> <p>Gemäss Art. 12 Abs. 1 PAFG sollen zur Prüfung der Anspruchsberechtigung und Auszahlung der Beiträge die folgenden Personendaten erhoben und bearbeitet werden: Name, Geburtsdatum, Wohnort, Versichertennummer gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10), Ausbildungsbetrieb und Bildungsinstitution für Pflege HF und FH, Kontoangaben sowie minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder. Durch die abschliessende Auflistung der erhobenen und bearbeiteten Personendaten in Art. 12 Abs. 1 PAFG ist unseres Erachtens den Vorgaben gemäss Art. 13 kDSG Rechnung getragen, insbesondere, weil es sich bei den Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 PAFG nicht um besonders schützenswerte Personendaten i.S.v. Art. 3 Abs. 3 kDSG handelt.</p> <p>Für die Gewährung von Online-Zugriffen, inkl. dem Zugriff auf die kantonale Datenplattform bzw. dem Abrufverfahren, ist zudem das Verhältnismässigkeitsprinzip massgebend. Demnach ist zu berücksichtigen, dass sich die Zulässigkeit eines Abrufverfahrens danach richtet, ob eine Erfüllung der behördlichen Aufgabe ohne das Abrufverfahren nicht auch möglich wäre. Folglich ist das Abrufverfahren (als «ultima ratio») nur zulässig, wenn die behördliche Aufgabe nicht anders erfüllt werden kann. Reichen Einzelanfragen oder regelmässige Auskünfte aus, sind diese dem Abrufverfahren vorzuziehen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir deshalb eine entsprechende Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des Art. 12 PAFG.</p> <p>Datensicherheit</p> <p>Die Datenbearbeitung, inkl. die Datenbearbeitung im Abrufverfahren, muss zudem den Grundsatz der Datensicherheit erfüllen. Nach Art. 7 Abs. 1 kDSG müssen Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen (z.B. Zugriffsregelungen um sicherzustellen, dass nur diejenigen Personen Zugriff haben, die diesen unbedingt zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen) gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. Dabei gilt es jeweils die im konkreten Fall zu bearbeitenden Personendaten und deren Umfang zu berücksichtigen und diesbezüglich entsprechende Massnahmen zu treffen. Diese sollten, z.B. im erläuternden Bericht, genauer aufgezeigt werden.</p>	KDSB	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Effizient kann der zivilrechtliche Wohnsitz ausschliesslich mittels der kantonalen Datenplattform überprüft werden.</p> <p>Zustimmung</p> <p>Der erläuternde Bericht wird in Bezug auf die Datensicherheit und Zugriffsrechte ergänzt.</p> <p>Ablehnung</p> <p>Bei der AHV-Nummer handelt es sich um eine eindeutige Identifikationsnummer. Im Kanton Nidwalden kommt es vor, dass Personen denselben Namen und dasselbe Geburtsdatum haben. Aus diesem Grund wird auf die Angabe der AHV-Nummer bestanden.</p>

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		<p>Umfang Personendaten</p> <p>Im Rahmen der Verhältnismässigkeit dürfen nur diejenigen Daten ausgetauscht werden, welche zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks unbedingt erforderlich sind. Reichen im vorliegenden Fall beispielsweise Name, Wohnort und Kontoangaben für die Überprüfung der Anspruchsberechtigung und Auszahlung der Beiträge aus, dürfen nicht weitere Daten ausgetauscht werden, sondern nur diejenigen, welche für die konkrete Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Bezüglich Verwendung der AHV-Nummer zur Prüfung der Anspruchsberechtigung und Auszahlung der Beiträge gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 PAFG weisen wir darauf hin, dass Privatim als Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten von den Kantonsregierungen verlangt, auf die Verwendung der AHV-Nummer als universeller Personenidentifikator grundsätzlich zu verzichten. Denn Privatim macht seit langem darauf aufmerksam, dass der umfassende Einsatz der AHV-Nummer in den Datenbanken der öffentlichen Verwaltung die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger gefährde. Denn gemäss Privatim würden Vorname, Name und Geburtsdatum genügen, um 99,98 Prozent der Bevölkerung eindeutig zu identifizieren.</p>		

Stimmen Sie den Mitwirkungspflichten und der Rückerstattung zu (Art. 13 und Art. 14)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		<i>Keine Bemerkung</i>	FDP, Die Mitte, SVP, GN, SP, GLP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, HER, ODO, STA, SST, WOL, SpiNW, CUR- AVIVA, APH, Spitex NW, ASPS, SBK, IGSBK, GH	Kenntnisnahme

4.1.5 Finanzierung

Sind Sie damit einverstanden, dass das Amt für die Aufwendungen des Kantons Bundesbeiträge geltend macht (Art. 15)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		<i>Keine Bemerkung</i>	FDP, Die	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			Mitte, SVP, GN, SP, GLP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, HER, ODO, STA, SST, WOL, SpiNW, CUR- AVIVA, APH, Spitex NW, SBK, IGSBK, GH	
x		Der Bund beteiligt sich mit bis zu 50% an den Kosten. Diese Gelder sind entsprechend einzufordern.	ASPS	Kenntnisnahme

4.2 Pflegeausbildungsförderungsverordnung

4.2.1 Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung

Sind Sie mit den Formeln zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten einverstanden (§1 und § A1-1)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		Es fehlen Angaben zum effektiven Bedarfsfaktor. Zudem ist unklar auf welchen Zeitraum sich die Bedarfsplanung bezieht - pro Kalenderjahr? pro Lehrgang? Eine einheitliche Formel zur Berechnung wäre wünschenswert.	FDP	Kenntnisnahme Die Formel wurde von der HSLU in Zusammenarbeit mit der Oda XUND erarbeitet.
x		Schade, dass keine einheitliche Formel zur Berechnung möglich ist.	EMT	Für die Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen wird je ein Bedarfsfaktor berechnet. Der Bedarfsfaktor entspricht dem jährlichen Bedarf an Auszubildenden je für Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen. Für die Tertiärstufe (HF/FH) gilt derselbe Bedarfsfaktor.
		Eine einfachere, einheitlichere Formel wäre wünschenswert.	ODO	
x	x	Es fehlen Angaben zum effektiven Bedarfsfaktor. Zudem ist unklar auf welchen Zeitraum sich die Bedarfsplanung bezieht - pro Kalenderjahr? pro Lehrgang?	Spitex NW	
x		Obwohl verschiedene Faktoren auch berücksichtigt werden müssten, soll die Berechnung möglichst einfach erfolgen und auf Daten beruhen, die bereits vorhanden sind. In diesem Sinne unterstützen wir die vorgeschlagene Berechnung. Wir sind jedoch dagegen, falls später ein Bonus-Malus-System eingeführt werden sollte (z.B. im Kanton Luzern).	Die Mitte	Kenntnisnahme
x		Bei der Berechnung des Faktors sollte ggf. nach 2 Jahren eine Wirksamkeits-Überprüfung durchgeführt werden.	SVP	Kenntnisnahme
x		<i>Keine Bemerkung</i>	GN, SP, GLP, BUO,	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			EBÜ, SST, WOL, SpiNW, APH, ASPS, SBK, IGSBK, GH	
	x	<p>Vorausgesetzt unter Punkt A1 Anhang 1: Berechnung der Ausbildungskapazitäten § A1-1 Absatz 2; wird auch die Grundausbildung (FaGe) ergänzt.</p> <p>Zudem empfehlen wir, zur Ausbildungsverpflichtung, eine Ergänzungsabgabe (Bonus-Malus-System) einzuführen. Es gilt im Rahmen der Verordnung ein ausgewogenes Anreizsystem zu finden, die Wirkung der Ersatzabgaben zu überprüfen und das System bei Bedarf rechtzeitig anzupassen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Ersatzabgaben (sofern sie denn anfallen -> Malus) denjenigen Betrieben zugutekommen, die ihre Ausbildungsleistungen übererfüllen (Bonus). Sie dienen weder der Senkung der kantonalen Aufwendungen noch werden sie über die verschiedenen Versorgungsbereiche hinweg ausbezahlt (keine Zahlungen zwischen Pflegeheimen, Spitälern und Spitex-Organisationen). In begründeten Fällen entfällt die Ersatzabgabe ganz oder teilweise. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen der Grund für die Nichterfüllung der Ausbildungsleistung auf Gründen basiert, die nicht beim Betrieb liegen:</p> <p>Beispiel 1 dazu: Wenn die / der Lernende oder Studierende die Ausbildung nicht antritt oder diese wieder abbricht.</p> <p>Beispiel 2 dazu: Wenn der Betrieb nachweisen kann, dass er trotz Bemühungen keine Lernenden oder Studierenden rekrutieren konnte.</p> <p>Aus unserer Sicht werden diese Situationen eintreten, da gemäss XUND die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen im Bereich der Pflege in den letzten zwei Jahren stark eingebrochen ist. Ebenfalls ist es für Spitex-Organisationen schwieriger als für stationäre Einrichtungen FaGes zu rekrutieren. Dies daher, weil Lernende spezifischere Anforderungen erfüllen müssen, da Sie nach einer gewissen, kürzeren Zeit allein unterwegs sind und nicht unkompliziert Hilfe holen können, wie dies in einem Spital oder Pflegeheim relativ einfach und gut geht.</p>	BEC, HER	<p>Zustimmung</p> <p>Die FaGe-Ausbildung wird nun ebenfalls aufgeführt.</p> <p>Ablehnung</p> <p>Es ist kein Bonus-Malus-System angedacht, da die grosse Mehrheit über ein Malus verfügen würde. Aufgrund der Rekrutierungsproblematik und dem Mangel an Ausbilderinnen und Ausbilder sollen die Pflegebetriebe nicht zusätzlich unter Druck stehen. Die Pflegebetriebe befürworten diesen Entscheid.</p>
	x	<p>Wie bereits erwähnt, braucht es nebst den Formeln auch die Berücksichtigung des Umstandes, dass Pflegeinstitutionen nicht alle geforderten praktischen Tätigkeiten für die Ausbildung zur Pflegefachperson HF in ihrem Alltag anbieten können. Die Anzahl der geleisteten Pflegestunden sagt nur bedingt etwas über die behandlungstechnische Komplexität im Pflegealltag aus. Dies muss bei der Berechnung der Ausbildungskapazitäten berücksichtigt werden.</p> <p>Anmerkung Hungacher: Auch die anderen Ausbildungen wie AGS, FAGE, Fachperson Langzeitpflege sind bei der Ausbildungskapazität zu berücksichtigen.</p>	STA, CUR- AVIVA	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Berechnungsgrundlage ist für die gesamte Zentralschweiz standardisiert. Es steht den Pflegebetrieben frei, ihre Studierenden an andere Standorte zu vermitteln. Im Ausbildungskonzept können solche Eigenheiten dargestellt und vom Kanton überprüft werden.</p>

Stimmen Sie dem erforderlichen Inhalt des Ausbildungskonzeptes zu (§ 2)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	x	Standardisierung wenn möglich (einheitliches Formular)	FDP	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		Das Erstellen des Ausbildungskonzeptes soll mit geringem Aufwand möglich sein (evtl. einheitliches Formular)	EMT	Die Pflegebetriebe verfügen bereits über ein Ausbildungskonzept, welches hinsichtlich der Pflegeinitiative ergänzt werden muss. Vorlagen sind bei der OdA XUND in Erarbeitung.
x		Ausbildungskonzepte sind wichtig. Die Erstellung soll mit geringem Aufwand möglich sein (ev. Bereitstellung von Vorlagen).	ODO	
x		<i>Keine Bemerkung</i>	Die Mitte, SVP, SP, BUO, EBÜ, SST, WOL, SpiNW, APH, Spitex NW, SBK	Kenntnisnahme
x		Die Ressourcen innerhalb und evtl. auch ausserhalb vom Kanton müssen gut genutzt werden. Evtl. könnte die Einführung von überbetrieblichen Praxistagen eine Nutzung von Synergien sein.	GN	Kenntnisnahme
x		Um Kosten zu reduzieren, könnten Anreize geschaffen werden, um verstärkt Synergien in den Betrieben zu nutzen, beispielsweise durch die Einführung von überbetrieblichen Praxistagen.	GLP, IGSBK	Kenntnisnahme
x		Stufengerechtes Ausbildungskonzept muss vorhanden sein.	BEC, HER	Kenntnisnahme
x		Grundsätzlich schon, jedoch sehen wir wie bereits erwähnt, das Amt für Berufsbildung in der Verantwortung, diese Vorgaben zu prüfen.	STA, CUR- AVIVA	Ablehnung Siehe Begründung in Kapitel 4.1.2.
x		Es wird befürwortet, dass der Inhalt des Ausbildungskonzeptes neu formell geregelt ist. Dies schafft Klarheit für die Organisationen.	ASPS	Kenntnisnahme
x		Es ist auch schon so geregelt mit der Fachhochschule und läuft bereits.	GH	Kenntnisnahme

Stimmen Sie den Abweichungen sowie dem Vorgehen bei der Festlegung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen zu (§ 3 und § 4)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		Den erforderlichen Ausbildungsleistungen Folge zu leisten ist vermutlich nicht immer möglich.	FDP	Kenntnisnahme
x		Unterscheidung zwischen Institutionen wie Spitäler und Pflegeheime und den Organisationen wie die Spitex	Die Mitte	Kenntnisnahme
x		Ggf. periodisch überprüfen und anpassen.	SVP	Kenntnisnahme
x		Wir regen an, dass die Betriebe sich regional organisieren und die Praktika in verschiedenen Betrieben gemacht werden können. Damit könnten zusätzliche Einblicke und neue diverse Erfahrungen gemacht werden.	GN	Kenntnisnahme
x		<i>Keine Bemerkung</i>	SP, BUO, EBÜ, ODO, SST,	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			WOL, SpiNW, APH, GH	
x		Wir sind der Meinung, dass hier ein Nachweis der Rekrutierungsversuche verlangt werden soll. Auch regelt die Verordnung nicht, welche Sanktionen drohen, wenn die Ausbildungsleistungen nicht erbracht werden. Wir begrüssen, dass die Betriebe in § 3 ihre Ausbildungskapazität mitbestimmen können.	GLP, IGSBK	Kenntnisnahme Es drohen bewusst keine Sanktionen. Es ist im Interesse der Pflegebetriebe, genügend Personal zu rekrutieren und auszubilden.
	x	Punkt 1: Infrastruktur ist generell ein Muss für die Ausbildung bzw. der Bewältigung der Lernziele und Ausbildungsinhalte. Punkt 3: Ein Mangel an Ausbilderinnen und Ausbildern muss zeitlich geregelt und limitiert werden; Vorschlag max. 3 Monate	BEC, HER	Kenntnisnahme Da die Infrastruktur ein Muss für eine qualitativ hochstehende Ausbildung darstellt, soll eine ungenügende Infrastruktur als Grund zur Abweichung angegeben werden können. Die zeitliche Limitierung soll nicht in der Verordnung festgeschrieben werden. Die Begründungen zur Abweichung werden jedoch jährlich kritisch überprüft und können abgelehnt werden. Der Bericht wird dahingehend ergänzt.
x		Es ist vermutlich nicht immer möglich alle erforderlichen Ausbildungsleistungen abzudecken.	EMT	Kenntnisnahme
	x	Es ist nicht nur bei fehlender Infrastruktur eine Abweichung möglich, sondern auch bei zu wenig medizinaltechnischer Pflege (viele tiefe Pflegestufen, mehr psychiatrische Betreuung anstatt medizinaltechnische Einrichtungen).	STA, CUR- AVIVA	Kenntnisnahme Der § 3 PAFV ist nicht abschliessend formuliert. Es können weitere Gründe als die aufgeführten angegeben werden.
x		Wir begrüssen, dass in begründeten Fällen (ohne Sanktionen) von der zu erbringenden Ausbildungsleistungen abgewichen werden kann.	ASPS	Kenntnisnahme
x	x	Die Verordnung regelt zu wenig, welche Massnahmen der Kanton ergreifen kann, wenn zwar begründet in den Ausbildungskonzepten aber ungenügende Ausbildungsleistung erbracht werden. Es ist richtig, dass Betriebe auf Grund der Kriterien in § 3 ihre Ausbildungskapazität mitbestimmen können und darauf geachtet wird, dass auch die Qualität wichtig ist.	SBK	Kenntnisnahme

Sind Sie mit dem Vorgehen für das Gesuch um Beiträge an die Pflegebetriebe einverstanden (§ 5)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		<i>Keine Bemerkung</i>	FDP, SVP, SP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, HER, ODO, STA,	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			SST, WOL, SpiNW, CUR- AVIVA, APH, Spitex NW, SBK, GH	
x		Es werden die effektiven Leistungen abgerechnet.	Die Mitte	Kenntnisnahme
x		Die Organisation der Beiträge soll so schlank wie möglich organisiert werden.	GN	Kenntnisnahme
	x	Wir würden uns eine bürokratieärmere Variante wünschen. Nur in begründeten Fällen sollte jährlich ein Antrag gefordert werden. Da eine Meldepflicht bei Veränderungen besteht, reicht ein Antrag pro Ausbildung.	GLP	Ablehnung Da der Kanton die effektive Anzahl an Praktikumswochen benötigt, ist eine Meldung unumgänglich. Das Gesuch kann von den Pflegebetrieben ohne grösseren Aufwand ausgefüllt werden.
x		Wir würden uns eine bürokratieärmere Variante wünschen. Wir fragen uns, ob der Aufwand, jedes Jahr einen neuen Antrag zu stellen gerechtfertigt ist.	IGSBK	
	x	Die Beiträge an die Organisationen, welche Pflegefachpersonen ausbilden, sollten im Voraus statt rückwirkend gewährt werden (Basis für die Berechnung = Ausbildungsverpflichtung). Dadurch können Finanzierungslücken während des Jahres vermieden werden. Abweichungen zu der effektiv erbrachten Leistung können Ende Jahr aufgrund der vorliegenden Zahlen ausgeglichen/abgerechnet werden.	ASPS	Ablehnung Um den Aufwand auf Seiten des Kantons zu mindern, ist eine einmalige Auszahlung der effektiv erbrachten Leistungen sinnvoller. Es handelt sich für die Pflegebetrieb um keine Finanzierungslücke, da es sich um einen neuen Beitrag handelt.

4.2.2 Beiträge an höhere Fachschulen

Sind Sie mit dem Vorgehen für das Gesuch um Beiträge an höhere Fachschulen und für den Entscheid sowie die Auszahlung dieser Beiträge einverstanden (§ 6 und § 7)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		<i>Keine Bemerkung</i>	FDP, Die Mitte, SVP, GN, SP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, HER, ODO, STA, SST, WOL, SpiNW, CUR- AVIVA, APH, Spitex	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			NW, ASPS, SBK	
x		Jedoch sind bei Projekten, um Studierende zu bewerben, eine Zusammenarbeit mit den Praxispartnern unerlässlich.	GLP, IGSBK	Kenntnisnahme
x		Muss mit Fachhochschule Hebammen ergänzt werden.	GH	Ablehnung Die Hebammen sind nicht Teil des AFGP sowie der ursprünglichen Pflegeinitiative.

Stimmen Sie der Berichterstattung zu (§ 8)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		<i>Keine Bemerkung</i>	FDP, SVP, GN, SP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, HER, ODO, STA, SST, WOL, SpiNW, CUR- AVIVA, APH, Spitex NW, ASPS, SBK, GH	Kenntnisnahme
x		Was geschieht, wenn das Ziel nicht erreicht wird, mehr Ausbildungsabschlüsse zu erreichen?	Die Mitte	Kenntnisnahme Die Finanzierung des Projekts wird entsprechend gestoppt.
x		Wir vermischen hier eine Regelung, was passiert, wenn zu wenig oder keine Projekte durchgeführt werden. Wir sehen es als notwendig, dass die Wirksamkeit der Projekte ausgewiesen wird.	GLP, IGSBK	Kenntnisnahme Die OdA XUND erarbeitet bereits diverse Projekte, welche gemeinsam mit allen Kantonen der Zentralschweiz umgesetzt werden sollen. Die Wirksamkeit wird zwingend überprüft werden.

4.2.3 Ausbildungsbeiträge an Studierende

Sind Sie mit dem Vorgehen für das Gesuch um Ausbildungsbeiträge und für den Entscheid sowie die Auszahlung dieser Beiträge einverstanden (§ 9 und § 10)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		<i>Keine Bemerkung</i>	FDP, Die	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			Mitte, SVP, SP, BUO, EMT, EBÜ, ODO, STA, SST, WOL, SpiNW, CUR- AVIVA, APH, Spitex NW, GH	
	x	Die Grünen NW empfehlen eine monatliche Auszahlung.	GN	Kenntnisnahme
	x	Die Auszahlung semesterweise setzt eine Vorleistung der Studierenden voraus. Dies kann zu finanziellen Engpässen führen. Eine monatliche Auszahlung analog der Lohnsystematik sollte auf Antrag möglich sein.	GLP	Die Auszahlung setzt im Normalfall keine Vorleistung der Studierenden voraus. Die Beiträge werden nach Eingang des Gesuchs und somit zu Beginn des Semesters ausbezahlt.
	x	Die Auszahlung semesterweise setzt eine Vorleistung der Studierenden voraus. Dies kann zu finanziellen Engpässen führen. Eine monatliche Auszahlung analog der Lohnsystematik ist zu bevorzugen.	SBK, IGSBK	Bei den Stipendien ist es ebenso üblich, dass der Gesamtbetrag semesterweise ausbezahlt wird. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, die Beiträge sinngemäss einzuteilen.
		Um Finanzierungslücken bei den Studierenden zu vermeiden, sind die Beiträge monatlich oder zu Beginn des Semesters zu entrichten. Dies entspricht dem Grundsatz zur Sicherstellung des Lebensunterhalts.	ASPS	Im Weiteren ist für den Kanton die semesterweise Auszahlung, im Gegensatz zur monatlichen, mit weniger Aufwand verbunden.
x		Vorausgesetzt, dass unter diesem § 9 Abs. 1 auch die Grundausbildung (FaGe) ergänzt wird.	BEC, HER	Zustimmung Die FaGe-Ausbildung wird nun ebenfalls aufgeführt.

Stimmen Sie der Übergangsbestimmung zu (§ 11)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		<i>Keine Bemerkung</i>	FDP, Die Mitte, SVP, GN, SP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, HER, ODO, STA, SST, WOL, SpiNW, CUR-	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			AVIVA, APH, Spitex NW, ASPS, SBK, GH	
x		Sofern schon absehbar, sollte auch hier die Wirksamkeit überprüft werden.	GLP, IGSBK	Kenntnisnahme

5 Weitere Anregungen und Bemerkungen

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
FDP	<p>Das Schweizer Gesundheitswesen und speziell die Pflege kämpfen mit einem grossen Mangel an Fachkräften. Der Mensch wird immer älter und die Krankheitsbilder immer komplexer. Das Anforderungsprofil des Pflegeberufes ist gestiegen und somit auch die damit verbundene Verantwortung. Mit der ersten Umsetzungsetappe der Pflegeinitiative soll die Ausbildung gefördert werden. Es wird jedoch kaum möglich sein, den wachsenden Bedarf allein durch die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse zu decken. Ziel muss auch sein, dass das Pflege- und Betreuungspersonal im Beruf tätig bleibt. Eine massgebliche Rolle spielen dabei anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen, konkurrenzfähige Löhne und Zulagen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Weitere Massnahmen wie neue Versorgungsmodelle und verbesserte Prozesse werden nötig sein, um die Lücke zwischen Angebot und Bedarf zu schliessen. Verbesserte Dienstpläne und eine wertschätzende Betriebs- und Führungskultur sind angezeigt.</p>	Kenntnisnahme
Die Mitte	<p>Die Mitte Nidwalden nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Zentralschweizer Kantone eine gemeinsame Gesetzeslösung für die erste Etappe angestrebt haben und die Einführung bereits im Sommer 2024 erfolgen soll.</p> <p>Mit Bedauern stellen wir fest, dass in der vorliegenden Vorlage nur die tertiäre Stufe unterstützt wird. Nur mit der Ausbildung von Pflege HF oder FH kann der Bedarf an Pflegenden nicht erreicht werden. Es ist wichtig, dass auch die Ausbildung FaGe bei älteren Quereinsteigenden, Wiedereinsteigenden oder Personen mit Migrationshintergrund unterstützt werden. Wir fordern deshalb, dass auch Auszubildende der FaGe unter gewissen Bedingungen unterstützt werden.</p> <p>Im Wissen, dass der Revisionsprozess eines Gesetzes sehr lange dauert, ist Die Mitte Nidwalden der Meinung, dass die absoluten Geldbeträge nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung abgebildet werden müssen, damit schneller auf veränderte Umstände reagiert werden kann. Auch soll eine Indexierung der Beiträge stattfinden.</p>	Kenntnisnahme
SVP	<p>Die Pflege-Initiative befasst sich mit einem Aspekt des Gesundheitswesens. Es sind jedoch weitere Faktoren im gesamten Gesundheitswesen zu berücksichtigen. Der Entwurf ist ein wesentlicher Schritt für die Pflege. Es werden jedoch weitere, grosse Herausforderungen bei der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen auf uns zukommen. Da werden wir als Gesellschaft, als Bürger, als Patient, als Steuerzahler, als Prämienzahler gefordert sein.</p>	Kenntnisnahme
GN	<p>In der Projektgruppe der 2. Etappe der Umsetzung der Pflegeinitiative muss eine Person mit beruflichem Hintergrund Pflege vertreten sein. Die ganze Organisation soll regional einheitlich sein in der ganzen Zentralschweiz. Es soll eine verstärkte Zusammenarbeit der NW-Betriebe angestrebt werden.</p> <p>Und: es sind Anstrengungen zu planen, damit es ab sofort Verbesserungen gibt für alle Pflegenden. Es kann nicht auf die Umsetzung der Initiative gewartet werden. (Erhöhung Zulagen, neu Samstagzulagen, mehr Ferien, etc.). Der Kanton soll sich, auch hier am besten mit allen Zentralschweizer Kantonen zusammen organisieren.</p>	Kenntnisnahme
SP	<p>Die Berufswahlorientierung an den Schulen darf sich gerne intensiver damit befassen, den Pflegeberuf Jungen und Mädchen näher zu bringen.</p> <p>Die Wirkung der Massnahmen soll in 4 Jahren evaluiert werden. Die Ausweitung auf weitere Massnahmen sowie Verlängerung der Beitragszeit von 8 Jahren müssen diskutiert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Wirkung der ersten Etappe der Pflegeinitiative wird durch den Bundesrat evaluiert (Art. 10 AFGP). Der Bundesrat erstattet dem Parlament spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des AFGP Bericht. Überdies sind die</p>

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
		Bundesbeiträge an die Kantone an die Auflage gebunden, dass die Kantone dem Bund jährlich Bericht zu erstattet haben.
GLP	Unsere Auffassung ist, dass die Berufsgruppe der Pflegenden in der Projektgruppe vertreten sein sollte, die die nächsten Etappen zur Umsetzung der Pflegeinitiative plant. Zudem vermischen wir im Bericht eine Auseinandersetzung damit, inwiefern die vorgeschlagene Umsetzung mit den anderen Kantonen koordiniert ist bzw. in welchen Punkten Nidwalden von der Umsetzung in anderen Kantonen abweicht. Für die Bearbeitung der Vernehmlassung in der Fraktion wäre es von Vorteil, wenn das Dokument den "Bearbeitungsmodus" zulassen würde. Wir bedanken uns für die vollständige Vorbereitung der Vernehmlassungsunterlagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.	Kenntnisnahme Ein Vergleich zwischen den Kantonen schriftlich festzuhalten ist schwierig, da die Prozesse in den Kantonen noch nicht abgeschlossen sind und ständigen Änderungen unterliegen. Es wurden grundsätzlich keine Abweichungen zum Zentralschweizer Modell vorgenommen.
BEC	Wichtig erscheint, dass der Grundberuf FaGe in dieser Vernehmlassung Platz findet und nicht ausser Acht gelassen wird. Nur so kann dem akuten Pflegenotstand im Ansatz entgegengetreten werden.	Kenntnisnahme
BUO	Geldbeträge grundsätzlich nicht im Gesetz festhalten.	Kenntnisnahme
DAL	Der Gemeinderat unterstützt beide Teilrevisionen vollumfänglich und hat keine Ergänzungen.	Kenntnisnahme
EMT	Der Fachkräftemangel in der Pflege stellt eine grosse Herausforderung dar. Es werden immer mehr Pflegebetten benötigt sei es durch veränderte Lebenssituationen oder dadurch, dass die Menschen immer älter werden. Die Attraktivität des Pflegeberufs muss gefördert werden. Es ist nicht nur wichtig Anreize für die Ausbildung zu schaffen, sondern auch das ausgebildete Fachpersonal langfristig im Beruf zu halten.	Kenntnisnahme
EMO	Der Gemeinderat Ennetmoos teilt die Meinung namentlich des Gemeinderates Hergiswil, dass auch die Grundausbildung Fachangestellte Gesundheit FAGE mit Beiträgen und Kompetenzen zu fördern ist und nicht nur die Weiterbildung auf tertiärer Stufe (HF und FH) unterstützt werden sollen.	Kenntnisnahme
HER	Wir glauben es ist vieles schon in unserer Stellungnahme beschrieben. Wichtig ist, dass der Grundberuf FaGe in dieser Vernehmlassung Platz findet und nicht ausser Acht gelassen wird, um dem akuten Pflegenotstand nur im Ansatz entgegenzutreten.	Kenntnisnahme
ODO	Der Fachkräftemangel in der Pflege ist Tatsache und eine grosse Herausforderung. Die Menschen werden immer älter, dadurch der Pflegebedarf grösser. Für die Förderung der Attraktivität des Pflegeberufs darf jedoch nicht nur der Kanton in der Pflicht und der Verantwortung sein. Er soll durch finanzielle Anreize unterstützend wirken. Die Spitäler, Pflegeheime und Organisationen die Pflegefachpersonen beschäftigen sind grundsätzlich in der Pflicht Anreize und Attraktivität für die Förderung der Ausbildung in der Pflege zu schaffen. Das ausgebildete Personal soll mit attraktiven Angeboten, gutem Arbeitsklima und Arbeitsbedingungen, verschiedenen Benefits und zeitgemässer Entlohnung langfristig im erlernten Beruf gehalten werden können.	Kenntnisnahme
WOL	Erfolgskontrolle Ausbildungsoffensive Tertiärstufe (HF und FH): Die Offensive soll wie vorgeschlagen gehandhabt werden. Die HFs und FHs werden dringendst gebraucht. Dem Gemeinderat fehlt aber ein entscheidender Punkt: Man will, möglichst rasch (in 8 Jahren) die Anzahl Studierenden (HFs und FHs) um 20% steigern. Was ist, wenn man in den langen 8 Jahren merkt, dass die Anzahl der Studierenden nur minimal steigen oder sogar sinken? Merkt man dies erst in 8 Jahren und dann braucht	Kenntnisnahme Die Wirkung der ersten Etappe der Pflegeinitiative wird durch den Bundesrat evaluiert (Art. 10 AFGP). Der Bundesrat erstattet dem Parlament spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des AFGP Bericht. Überdies sind die Bundesbeiträge an die Kantone an die

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
	<p>es wieder ein paar Jahre bis am eine Anschlusslösung/Idee hat? Wann finden Evaluationen statt? Wenn sich nach 2, 3 Jahren abzeichnet, dass keine Zunahme der gewünschten Studierenden stattfindet, hat man dann einen Plan B? Weiss man schon, ob und wie man dann reagiert oder wird weiter abgewartet? Dies ist in der Vernehmlassung nicht rauszulesen.</p> <p>Fakt ist: Man kann nicht 8 Jahre warten und dann entdecken, dass die 20% Zunahme der Studierenden nicht stattgefunden hat. Es muss dringlichst früher gehandelt werden, dies erfordert Evaluationen und eine frühzeitige Reaktion. Studien sind oft Hochrechnungen, entsprechen aber nicht der Realität. Die Realität könnte sich gut in eine andere Richtung entwickeln. Man bedenke die Studie zur Pflegebettenplanung!</p> <p>Auch muss parallel dazu der Abgang der HF's und FH's genau beobachtet werden. Wenn dieser parallel dazu auch noch ansteigt, dann muss sehr früh und rasch gehandelt werden. Denn die HF's und FH's sind lukrativ für die Versicherungen und andere Arbeitsplätze – leider nicht mehr in der Pflege – und da können sie mit sehr wenig Aufwand für einen deutlich höheren Lohn arbeiten, ohne Stress und Wochenenddienst.</p> <p>Der Plan B könnte sein: Investieren in die FAGE, AGS, FAGE Langzeitausbildungen mit einem existenzsichernden Lohn. Interessenten zwischen 30 und 50 Jahren sind da, Bsp. Mamis, ausländische Mitarbeitende. Auch muss man sich die Frage stellen, ist der Allgemeinbildende Unterricht ABU so wichtig bei älteren Auszubildenden? Bsp. ü35 Jahre? Dies würden Auszubildende (Bsp. Familienfrauen) ü35 massiv entlasten.</p> <p>Der Mangel an Pflegenden wird massiv zunehmen, Pensionierungen, Abgänge usw. Warum nicht auch in die Assistentinnen Pflege investieren? SRK Kurse bezahlen, evtl. diese noch etwas professionalisieren, aufwerten, evtl. auch ein Angebot der XUND. Zusatzkompetenzen Medizinaltechnik, Medikamente, Bsp. bei H+ Bildung, sind nicht anerkannt. Das heisst, der Betrieb trägt die Verantwortung. Und doch hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass es ohne diese Zusatzkompetenzen in den Pflegeheimen nicht mehr geht. Warum soll nicht auch da eine anerkannte Kompetenzerweiterung vom Kanton anerkannt werden? Dies wäre ein wichtiger Schritt.</p> <p>Man bedenke, Pflegen werden in Zukunft insbesondere die Assistenten Pflege SRK, AGS, FABES, FAGES und die FAGE Langzeitpflege. Die HF's, FH's sind an den Schreibtischen und planen die Pflegequalität am Computer.</p>	<p>Auflage gebunden, dass die Kantone dem Bund jährlich Bericht zu erstattet haben.</p>
Spitex NW	<p>Wir weisen darauf hin, dass in der kleinräumigen Zentralschweiz immer wieder Ausbildungen ausserhalb des Wohnkantons absolviert werden, das gilt besonders für den Kanton Nidwalden, wo Pflegenden mit Wohnsitz in Uri, Obwalden und Luzern neben denjenigen aus Nidwalden eine Ausbildung absolvieren. Daraus darf den einzelnen Personen kein Nachteil entstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dies entspricht den Erwartungen der ZGDK. Infolgedessen wurde die Umsetzung der Pflegeinitiative in der ZCH gemeinsam erarbeitet und möglichst harmonisiert.</p>
ASPS	<p>Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Einführungsgesetz / Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege.</p> <p>Die ASPS plädiert für eine rasche kantonale Umsetzung des Bundesgesetzes, um den Bedarf an dringend notwendigem, qualifiziertem Pflegepersonal sicherzustellen. Die ASPS weist zudem darauf hin, dass die Grundbildung zur FaGe als wichtige „Zubringerin“ für die Ausbildung auf Tertiärstufe (HF/FH) gilt. Angesichts dieser Ausgangslage erscheint es sinnvoll, über die Vorgaben des Bundesgesetzes hinaus, auch Ausbildungsleistungen der Sekundärstufe II zu fördern und finanziell zu unterstützen (ist z.B. im Kanton ZG vorgesehen).</p> <p>Besten Dank im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
IGSBK	Unserer Auffassung nach sollte die Berufsgruppe der Pflegenden in der Projektgruppe für die Planung der nächsten Etappen zur Umsetzung der Pflegeinitiative vertreten sein.	Kenntnisnahme
SSD OW	Bei der Vorlage handelt es sich um die Umsetzung der Pflegeinitiative, welche vom Schweizer Stimmvolk im November 2021 angenommen wurde. In den Zentralschweizer Kantonen wurde dabei ein koordiniertes Vorgehen zur Umsetzung unter der Federführung der OdA XUND beschlossen. Der Austausch auf fachlicher Ebene erfolgte bereits im Rahmen dieser Arbeiten, wobei wir uns für die produktive Zusammenarbeit bedanken möchten. Das Sicherheits- und Sozialdepartement Obwalden verzichtet in diesem Vernehmlassungsverfahren auf weitere Ausführungen und auf die Eingabe einer Stellungnahme.	Kenntnisnahme
GSUD UR	Aus regionaler und Urner Sicht ist es sehr positiv zu werten, dass der Kanton Nidwalden bei der Berechnung der Ausbildungskapazitäten und den Beiträgen an Studierende auch das Zentralschweizer Modell umsetzt. Dies trägt zu einer Vereinheitlichung und Koordination in der Zentralschweiz bei. Auf eine weitere und detailliertere Stellungnahme verzichten wir.	Kenntnisnahme
GH	Hebammen müssen zwingend in diese Vereinbarung eingeschlossen werden. Seit Jahren besteht Fachkräftemangel in der Geburtshilfe. Die aktuelle Strategie der Spitäler wird die Situation noch verschärfen. Es zeichnet sich ein Mehrbedarf ab in der Nachsorge. Das Geburtshaus Stans bietet seit Jahren Praktikumsplätze für Studierende an, die von der Berner Fachhochschule verwaltet, kontrolliert und sehr erwünscht sind.	Kenntnisnahme
KDSB	Der datenschutzrechtliche Fokus richtet sich insbesondere auf Art. 12 PAFG. Bezüglich des Abrufverfahrens gemäss Art. 12 Abs. 2 PAFG ist nebst den datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die Bestimmungen bezüglich Datensicherheit des kDSG einschlägig. Im Rahmen der Verhältnismässigkeit dürfen zudem nur diejenigen Daten ausgetauscht werden, welche zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks unbedingt erforderlich sind. Ferner ist zu hinterfragen, ob die AHV-Nummer zur Prüfung der Anspruchsberechtigung und Auszahlung unbedingt erforderlich ist.	Kenntnisnahme

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Michèle Blöchliger

Landschreiber

Armin Eberli